

Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Verkauf von Waren (AGB),

Stand: 10. April 2008

Corex Deutschland GmbH

§ 1 Anwendungsbereich

1.1 Corex Deutschland GmbH (nachfolgend „Corex“) liefert dem Käufer Waren auf Grundlage von Kaufverträgen. Die Rechtsbeziehungen von Corex zu dem Käufer, einschließlich der zukünftigen Rechtsbeziehungen, richten sich ausschließlich nach den vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB). Soweit Corex diese AGB zukünftig ändert, gelten die AGB in der zum Zeitpunkt des jeweiligen Vertragsschlusses aktuellen Fassung.

1.2 Die Unterzeichnung und Rücksendung von Bestellungen durch Corex gilt lediglich als Eingangsbestätigung des Bestellschreibens bei Corex und beinhaltet keine Anerkennung der Einkaufsbedingungen ihrer Käufer. Bei Bestellung bestätigt jeder Käufer, die Verkaufsbedingungen von Corex zur Kenntnis genommen zu haben und die Verkaufsbedingungen von Corex unter Ausschluss der eigenen Geschäftsbedingungen anzuerkennen.

§ 2 Vertragsschluss

2.1 Angebote von Corex sind freibleibend und unverbindlich, es sei denn, sie werden ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet oder sie erfolgen befristet. Ein Vertrag kommt erst mit schriftlicher Auftragsbestätigung von Corex oder dadurch zustande, dass Corex den Vertrag ausführt. Leistungsänderungen nach Vertragsschluss sind zulässig, soweit sie handelsüblich, zumutbar und unwesentlich oder erforderlich sind, um geänderte Rechtsvorschriften zu erfüllen.

2.2 Menge, Qualität und Beschreibung der Waren und Leistungen richten sich nach dem Angebot oder der Auftragsbestätigung von Corex. Vorgaben des Käufers werden nur mit ausdrücklicher schriftlicher Bestätigung von Corex Vertragsinhalt. Sofern Corex Lieferungen und Leistungen nach Vorgaben und Spezifizierungen des Käufers erbringt, stellt dieser Corex von Schadensersatzansprüchen frei, die Dritte gegen Corex wegen Verletzung von Urheber- oder gewerblichen Schutzrechten geltend machen.

2.3 Corex prüft die dem Angebot oder der Auftragsbestätigung zu Grunde gelegten An- oder Vorgaben des Käufers nicht auf ihre Richtigkeit.

2.4 Soweit nicht von Corex Abweichendes ausdrücklich schriftlich bestätigt wurde, liefert Corex Waren und erbringt Leistungen gemäß den geltenden europäischen Normen (Papier: CEPI-Normen; Wellpappe: FEFCO-Normen; massiver Karton: ASSCO-Normen).

2.5 Mengenangaben, Beschreibungen, Darstellungen, Qualitätsbezeichnungen und Werbeäußerungen etc. stellen keine Garantien dar, es sei denn, Corex erklärt die Garantie ausdrücklich und schriftlich. Empfehlungen seitens Corex im Hinblick auf Qualität, Ausführungsformen, Abmessungen usw. werden nach bestem Wissen ausgesprochen. Der Kunde kann gegenüber Corex im Zusammenhang mit den genannten Empfehlungen keinerlei Ansprüche auf Schadensersatz geltend machen.

§ 3 Preise

Soweit nicht weiter in einem Angebot, in der Auftragsbestätigung oder in Preisangeboten und/oder Preislisten aufgeführt, gelten die Preise "ab Werk", d.h. ab Werk Corex Bochholt. Zuzüglich zu den vorstehend als „ab Werk Bochholt“ bestimmten, in den Angeboten, in der Auftragsbestätigung und/oder den Preislisten aufgeführten Preisen ist jeweils die anfallende Umsatzsteuer zu zahlen. Wenn Corex die Ware an einen anderen Ort liefert, trägt der Kunde die Kosten für Transport, Verpackung, Versicherung, Ausfuhr, Import, Zoll und ggf. anfallende sonstige Abgaben.

§ 4 Zahlungsbedingungen

4.1 Sofern sich aus Auftragsbestätigung oder Angebot von Corex nichts anderes ergibt, sind Rechnungen sofort ohne Abzug, spätestens jedoch 30 Kalendertage nach Rechnungsdatum, zu zahlen. Alle Zahlungen sind in Euro vorzunehmen. Maßgeblich für Einhaltung von Zahlungsfristen ist der Zeitpunkt, ab dem Corex über die Beträge verfügen kann.

4.2 Corex behält sich vor, andere Zahlungsbedingungen im Einzelfall festzusetzen, insbesondere Anzahlungen oder Vorauskasse zu verlangen. Zahlungen erfolgen durch Überweisung frei Zahlstelle von Corex. Die Entgegennahme von Schecks oder Wechseln erfolgt lediglich erfüllungshalber. Die Hereinnahme von Wechseln bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung und ist keine Stundung, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestätigt wurde.

4.3 Gerät der Kunde in Zahlungsverzug, so ist Corex berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8 % p. a. über dem jeweiligen Basiszinssatz zu fordern und sämtliche noch ausstehende Forderungen und alle bis zum vollen Ausgleich fällig werdende Forderungen sofort fällig zu stellen. Die Geltendmachung eines höheren Verzugschadens im Einzelfall bleibt vorbehalten.

§ 5 Lieferung

5.1 Die Lieferung der Ware erfolgt, indem der Kunde sie auf dem Geschäftsgelände von Corex entgegennimmt, sobald Corex den Käufer benachrichtigt hat, dass die Ware zur Abholung bereitsteht. Falls ein anderer Lieferort mit Corex vereinbart wurde, erfolgt die Lieferung durch Anlieferung der Ware an diesen Ort.

5.2 Liefer- und Leistungsfristen sind, soweit nichts abweichendes vereinbart ist, circa-Fristen. Für die Einhaltung der Fristen ist der Zeitpunkt des Gefahrübergangs maßgebend (vgl. § 6). Alle Verträge und Liefertermine stehen unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung, es sei denn, Corex hat die Nichtbelieferung durch den Vorlieferanten zu vertreten. Der Beginn einer Lieferzeit setzt voraus, dass alle vom Käufer zu vergebenden und zur Durchführung des Vertrages erforderlichen Dokumente, Materialien und Informationen sowie alle etwa erforderlichen Genehmigungen oder Erlaubnisse Corex rechtzeitig mit dem notwendigen Inhalt und / oder in der vereinbarten Beschaffenheit übergeben wurde.

5.3 Liefer- und Leistungsfristen verlängern sich um den Zeitraum, für den Corex nachweist, durch Arbeitskämpfe, höhere Gewalt oder sonstige unvorhergesehene Ereignisse unverschuldet an der Beschaffung, Herstellung oder Auslieferung von Waren oder der Erbringung von Leistungen gehindert gewesen zu sein, und um eine angemessene Anlaufzeit nach Beendigung der Störung. Liefer- und Leistungsfristen verlängern sich auch um den Zeitraum, in dem der Kunde zur Durchführung des Vertrages erforderliche Mitwirkungspflichten nicht erfüllt. Dies gilt auch dann, wenn diese Ereignisse zu einem Zeitpunkt eintreten, in dem sich Corex bereits in Verzug befindet.

5.4 Mahnungen und Fristsetzungen des Käufers bedürfen zur Wirksamkeit der Schriftform.

5.5 Kommt der Kunde in Annahmeverzug, muss er den vollen Kaufpreis bezahlen. Bei Lieferungen lagert Corex die Ware auf Risiko und Kosten des Käufers ein. Die Lagerkosten betragen 4 % des Verkaufspreises der Waren pro Monat ab dem ersten Tag der Lagerung; jeder begonnene Monat gilt als ganzer Monat. Der Nachweis höherer oder niedrigerer Lagerkosten bleibt den Vertragsparteien unbenommen. Der Käufer befindet sich jedenfalls dann im Annahmeverzug, wenn er eine einfache schriftlichen Mitteilung nicht innerhalb von 8 Werktagen beantwortet.

5.6 Falls der Käufer die Ware nicht innerhalb eines Monats nach Ablauf der ihm mitgeteilten Abholfrist abholt, behält sich Corex vor, nach Ablauf einer Frist von 2 Wochen vom Vertrag zurückzutreten. Der Käufer hat dann nicht nur die Lagerkosten zu tragen, sondern auch eine Vergütung in Höhe von 20 % des Wertes der Bestellung als pauschalen Schadensersatz für entgangenen Gewinn zu zahlen. Der Nachweis höherer oder niedrigerer Lagerkosten bleibt den Vertragsparteien unbenommen. Corex kann jedoch auch – nach eigenem Ermessen – die Übernahme der Lagerkosten und die Erfüllung des Kaufvertrages verlangen.

5.7 Corex ist zu Teillieferungen in zumutbarem Umfang berechtigt.

5.8 Kommt Corex aufgrund eigener leichter Fahrlässigkeit oder leichter Fahrlässigkeit ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen in Verzug, so ist der Ersatz des durch die Verzögerung entstandenen Schadens ausgeschlossen.

§ 6 Gefährübergang

6.1 Das Risiko der Beschädigung und des Verlustes von Waren geht auf den Käufer über:

- 1) soweit die Ware auf dem Geschäftsgelände von Corex ausgeliefert wird, in dem Zeitpunkt, in dem Corex dem Käufer mitteilt, dass die Ware zur Abholung bereitsteht;
- 2) soweit die Ware nicht auf dem Geschäftsgelände von Corex ausgeliefert wird, mit Übergabe an den Transporteur oder an die Person, die der Kunde für den Transport benennt.

6.2 Die Beförderung erfolgt stets auf Risiko des Käufers, auch dann, wenn die Waren frei Bestimmungsort verkauft werden.

6.3 Wählt Corex die Versandart, den Versandweg oder die Versandperson aus, haftet sie nur für ein Verschulden bei der Auswahl.

6.4 Sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, ist es Sache des Käufers, das Transportgut zu eigenen Lasten zu versichern. Corex wird insoweit weder im eigenen Namen noch im Namen des Käufers tätig.

§ 7 Eigentumsvorbehalt

7.1 Das Eigentum an der gelieferten Ware (Vorbehaltsware) geht erst dann auf den Käufer über, wenn sämtliche Corex aus der Geschäftsverbindung mit dem Käufer zustehenden Ansprüche (einschließlich Nebenforderungen, Verzugszinsen und Schadensersatzansprüche) erfüllt sind.

7.2 Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordentlichen Geschäftsgang vor dem vollständigen Ausgleich der in vorstehender Ziffer 7.1 bezeichneten Forderungen weiterzuverkaufen, es sei denn, dass für die gemäß Ziffer 7.3 im Voraus an Corex abgetretenen Forderungen mit Dritten ein Abtretungsverbot vereinbart wurde oder wird.

7.3 Beim Weiterverkauf hat er sich gegenüber seinen Abnehmern das Eigentum an der Vorbehaltsware bis zur vollen Zahlung des Kaufpreises vorzubehalten. Der Kunde tritt im Voraus alle Forderungen aus solchen Verkäufen sicherungshalber in Höhe des Rechnungsbetrages für die Vorbehaltsware (zuzüglich Umsatzsteuer) an Corex ab. Der Kunde bleibt gem. Ziffer 7.4 ermächtigt, die abgetretenen Forderungen einzuziehen. Der Kunde darf die Vorbehaltsware weder verpfänden noch zur Sicherung übereignen.

7.4 Der Kunde darf die gemäß Ziffer 7.3 im Voraus abgetretenen Forderungen im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes einziehen. Die Einziehungsbefugnis ermächtigt den Käufer auch zum Bankeinzug der Forderungen, wenn er zuvor durch Abreden mit der Bank sichergestellt hat, dass die Geldeingänge nicht dem Pfandrecht der Banken unterliegen und er jederzeit seiner Erlösabführungsverpflichtung gegenüber Corex nachkommen kann. Kommt er mit dem Ausgleich seiner Verbindlichkeiten bei Corex in Verzug, so erlischt die Einziehungsbefugnis. Mit dem Erlöschen dieser Befugnis ist Corex berechtigt, die Abtretungen offenzulegen und vom Käufer alle erforderlichen Angaben und Unterlagen zu ihrer Geltendmachung zu verlangen.

7.5 Der Kunde darf die Vorbehaltsware im ordentlichen Geschäftsgang benutzen und verarbeiten. Corex gilt als Hersteller nach § 950 BGB. Falls eine Verarbeitung mit Sachen erfolgt, die nicht Corex gehören, wird Corex Miteigentümer der verarbeiteten Sache. Das Gleiche gilt, wenn die Vorbehaltsware mit anderen Sachen untrennbar vermischt wird. Der Eigentumsvorbehalt und die Ermächtigung zum Weiterverkauf gilt auch für die verarbeitete Sache.

7.6 Bei Pfändungen Dritter hat der Kunde auf das Eigentum von Corex an der Vorbehaltsware hinzuweisen und Corex unverzüglich zu benachrichtigen, damit Corex die Klage nach § 771 ZPO erheben kann. Wenn der Kunde dieser Pflicht nicht nachkommt, haftet er für den entstandenen Schaden.

7.7 Wenn der Kunde mit der Zahlung in Verzug gerät, kann Corex die Vorbehaltsware vom Käufer oder auch von Dritten auf Kosten des Käufers zurücknehmen; der Kunde tritt Corex zu diesem Zweck hiermit seine Herausgabeansprüche gegen den Dritten ab.

7.8 Übersteigt der realisierbare Wert der für Corex bestehenden Sicherheiten allein auf Grund dieser Eigentumsvorbehaltsregelung oder zusammen mit sonstigen Sicherheiten die gesicherten Ansprüche von Corex um mehr als 10 %, so ist Corex insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach ihrer Wahl verpflichtet, wenn der Kunde dies verlangt.

7.9 Der Käufer ist verpflichtet, die unter dem Eigentumsvorbehalt gelieferten Gegenstände sorgfältig und als Eigentum von Corex gekennzeichnet aufzubewahren, bis er seine Pflichten gegenüber Corex erfüllt hat.

§ 8 Gewährleistung für Sach- und Rechtsmängel

8.1 Corex leistet Gewähr dafür, dass die Leistungsgegenstände frei von Sachmängeln sind, die die vertragsgemäße Nutzung mehr als nur unwesentlich beeinträchtigen, und dass Rechte Dritter die vertragsgemäße Nutzung der gelieferten Produkte durch den Käufer nicht beeinträchtigen.

8.2 Corex erbringt die Gewährleistung durch Nacherfüllung, wobei Corex die Wahl zwischen Mängelbeseitigung und mangelfreier Neulieferung hat. Erfolgt die Nacherfüllung auch nach Ablauf einer vom Käufer schriftlich zu setzenden Frist von angemessener Länge, die Corex mindestens zweimal die Gelegenheit zur Nacherfüllung geben muss, nicht, so kann der Kunde von dem Vertrag zurücktreten oder die Herabsetzung der Vergütung verlangen; das Erfordernis der Fristsetzung entfällt, wenn dies gesetzlich angeordnet ist. Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen wegen Mängeln leistet Corex nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften, aber beschränkt durch die in § 9 bestimmten Haftungsausschlüsse und Haftungsgrenzen. Andere Gewährleistungsansprüche sind ausgeschlossen.

8.3 Voraussetzung für die Gewährleistung ist, dass der Kunde Lieferungen und Leistungen unverzüglich nach Erhalt auf ihre vertragsgemäße Beschaffenheit untersucht und Abweichungen und Mängel unverzüglich und schriftlich mit genauer Beschreibung rügt (vgl. § 377 HGB). Es ist bei dem Frachtführer eine schriftliche Tatbestandsaufnahme zu verlangen und nach sofortiger Rücksprache mit Corex gegebenenfalls ein Havariekommissar mit der Ausstellung eines Schadenszertifikats zu beauftragen.

8.4 Mängel bei einem Teil der Lieferung begründen keinen Weigerungsanspruch im Zusammenhang mit der gesamten Partie. Eine Rücksendung darf nur nach Genehmigung durch den Verkäufer erfolgen.

8.5 Der Kunde unterstützt Corex bei der Mängelbeseitigung dadurch, dass er die zur Mängeluntersuchung und -beseitigung erforderlichen Maßnahmen ergreift.

derliche Zeit und Gelegenheit gewährt und Corex, falls erforderlich, die Mängelbeseitigung im eigenen Werk ermöglicht. Nur bei Gefahr im Verzug für die Betriebssicherheit und zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden darf der Kunde Dritte einschalten oder von Corex die Kosten für Vorsorgemaßnahmen verlangen. Voraussetzung dafür ist, dass der Kunde Corex unverzüglich unterrichtet hat.

8.6 Der Kunde trägt den Mehraufwand, der dadurch verursacht wird, dass der Leistungsgegenstand an einen anderen Ort als den Ort verbracht worden ist, an dem der Kunde bei Vertragsschluss seinen Sitz gehabt hat oder an den Ort gebracht worden ist, an dem der Leistungsgegenstand für Corex erkennbar bestimmungsgemäß verwendet werden sollte, dass die Mängelbeseitigung durch unsachgemäße Veränderung des Leistungsgegenstandes erschwert worden ist oder dass die Ursache des Mangels auf einer Vorgabe des Käufers beruht. Eine Gewährleistungspflicht besteht nicht für Mängel oder Schäden, die auf vorzeitigen Verbrauch, betriebsbedingte oder natürliche Abnutzung, unsachgemäße Behandlung, übermäßige Beanspruchung, ungeeignete Betriebsmittel oder auf höhere Gewalt zurückzuführen sind.

8.7 Falls Dritte Urheber- oder Schutzrechte gegen den Käufer geltend machen, unterrichtet dieser Corex unverzüglich schriftlich. Corex ist berechtigt, den Käufer auf Kosten von Corex gegen die Ansprüche des Dritten zu verteidigen. Der Kunde wird Corex in diesem Fall über eigene Abwehrmaßnahmen und eine eventuelle Prozessführung in zumutbarem Umfang unterrichten und die Abwehr der Ansprüche nicht behindern (z.B. durch ein Anerkenntnis der Ansprüche des Dritten); diese Verpflichtung des Käufers besteht, wenn Corex den Käufer von den Nachteilen und Risiken der Inanspruchnahme durch den Dritten freistellt und ihn gegen diese Nachteile und Risiken ausreichend sichert.

8.8 Die Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche wegen Mängeln beträgt ein Jahr; bei arglistig verschwiegenen Mängeln oder bei Rechtsmängeln, die in einem dinglichen Recht eines Dritten bestehen, aufgrund dessen die Herausgabe der Lieferung oder Leistung verlangt werden kann, gilt die gesetzliche Verjährungsfrist. Das Recht gemäß Ziffer 8.7 steht Corex nach eigenem Ermessen auch nach Ablauf der Verjährungsfrist für die Rechtsmängelhaftung zu.

§ 9 Haftung

9.1 Corex haftet vertraglich und außervertraglich nur in folgendem Umfang:

Corex leistet Schadensersatz im gesetzlichen Umfang bei vorsätzlicher oder grob fahrlässig verschuldeter Pflichtverletzung bei den Vertragsverhandlungen, bei der Erbringung der vertraglich geschuldeten Leistung beziehungsweise bei der Verletzung vertraglicher Verkehrssicherungs-, Sorgfalts- und Nebenpflichten.

Wird durch die Pflichtverletzung von Corex das Erreichen des Vertragszwecks oder Leib und Leben des Käufers konkret gefährdet, haftet Corex bei leichter Fahrlässigkeit für Schäden, die versicherbar sind, bis zu der Höhe, die nach dem gewöhnlichen Verlauf der Dinge erwartet werden konnte. Schäden wegen Betriebsstillständen und Maschinenausfällen beim Käufer sowie sein entgangener Gewinn werden bei leichter Fahrlässigkeit nicht ersetzt. Vertragsstrafen, die der Kunde an Dritte zu leisten hat, werden keinesfalls ersetzt.

Corex haftet im vorgenannten Umfang auch für gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen. Die vorstehende Haftungsregelung ist abschließend.

Weitergehende Schadensersatzansprüche können gegen Corex nicht erhoben werden. Dies gilt auch für die deliktische Haftung von Corex. Unberührt bleiben jedoch Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz vom 15.12.1989.

9.2 Ansprüche gegen Corex auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen wegen vertraglicher oder außervertraglicher Haftung verjähren – außer bei Personenschäden oder in Fällen des Vorsatzes – in einem Jahr. Die Frist beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Kunde von den den Anspruch begründenden Umständen und der Verantwortlichkeit von Corex Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste, und tritt spätestens mit Ablauf der in § 199 Abs. 3 und 4 BGB bestimmten Höchstfristen ein. Die Regelung für die Verjährung von Ansprüchen wegen Sach- und Rechtsmängeln (Zif. 8.8) bleibt unberührt.

§ 10 Urheber- und Schutzrechte

Alle Urheber- und Schutzrechte an den Waren und Leistungen stehen grundsätzlich Corex zu. Corex räumt dem Käufer ein nicht ausschließliches, unbefristetes Recht ein zur Nutzung der Waren und Leistungen zu eigenen Zwecken und in dem vertraglich vereinbarten Umfang.

§ 11 Aufrechnung – Zurückbehaltung

11.1 Der Kunde kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Ein Zurückbehaltungsrecht oder die Einrede des nicht erfüllten Vertrages steht dem Käufer nur zu, wenn Corex selbst eine grobe Vertragsverletzung begangen oder für eine mangelhafte Leistung bereits den Teil des Entgelts erhalten hat, der dem Wert der Leistung entspricht, oder wenn die der Geltendmachung des Zurückbehaltungsrechts oder der Einrede des nicht erfüllten Vertrages zugrunde liegende Gegenforderung des Käufers unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

11.2 Die Zurückbehaltungsrechte nach § 273 BGB und §§ 369 ff. HGB stehen dem Käufer nur insoweit zu, als der diese Rechte begründende Anspruch auf dem selben rechtlichen Verhältnis beruht, wie der Anspruch von Corex. Diese Beschränkung findet keine Anwendung, wenn die Gegenansprüche des Käufers unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Ein Befriedigungsrecht nach § 371 HGB steht dem Käufer nicht zu.

§ 12 Sonstige Bestimmungen

12.1 Änderungen, Ergänzungen, Nebenabreden sowie Fristsetzungen, Kündigungen und die Übernahme von Garantien bedürfen zu ihrer Wirksamkeit stets der Schriftform. Die Vertragspartner genügen dem Schriftformerfordernis auch durch die Versendung von Dokumenten per Fax oder per E-mail; dies gilt auch in allen in Satz 1 nicht genannten Fällen, in denen die Schriftform erforderlich ist. Anlagen sind Bestandteil des Vertrages.

12.2 Die im Rahmen der Vertragsbeziehungen bekannt gewordenen Daten des Käufers darf Corex für interne Zwecke und zur Vertragsdurchführung elektronisch speichern und verarbeiten.

12.3 In Ergänzung zu diesen AGB gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen der Papier- und Papphersteller der Europäischen Union aus dem Jahr 1991, sofern sie nicht von diesen allgemeinen Verkaufsbedingungen abweichen, die gültig sind und auf jeden Fall eingehalten werden müssen.

12.4 Sämtliche Rechtsbeziehungen der Vertragspartner unterliegen deutschem Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist der Sitz von Corex. Corex hat das Recht, auch an dem Gerichtsstand des Käufers oder an jedem anderen nach nationalem oder internationalem Recht zuständigen Gerichtsstand zu klagen.